

## **Geschäfts- und Nutzungsbedingungen des E-Lastenfahrrad-Verleihs der Gemeinde Anzing**

Das E-Lastenfahrrad der Gemeinde Anzing ist ein kostenloses Angebot der Gemeinde Anzing. Mit dem Verleih des Lastenfahrrads ermöglicht die Gemeinde Anzing ihren Bürgerinnen und Bürgern und Gewerbetreibenden eine alternative Transportmöglichkeit. Damit möchte die Gemeinde ein Zeichen für umweltgerechte Mobilität in Anzing setzen.

### **Voraussetzungen**

Voraussetzung für den Verleih ist dabei der achtsame Umgang mit dem Lastenfahrrad. Sollte es durch entstehende Nutzungsschäden zu außerplanmäßigen Reparaturen und damit verbundenen erhöhten Kosten kommen, kann der kostenlose Verleih nicht langfristig gewährleistet werden. Allgemeines Die hier genannten Bedingungen gelten für die Leihe des E-Lastenfahrrads (im Weiteren „Fahrrad“) der Gemeinde Anzing (im Weiteren als „Gemeinde“ bezeichnet) an Bürger und Besucher der Gemeinde Anzing (im Weiteren als „Nutzer“ bezeichnet ).

### **Verleih**

Der Verleih, die Abholung und Rückgabe des Fahrrads erfolgen zu den geltenden Öffnungszeiten des Rathauses. Hier werden die Grundsätze dieser Leihe geregelt. Abweichende Regelungen sind in gegenseitigem Einvernehmen möglich. Mit der Inanspruchnahme der Leihe des Fahrrades erklärt sich der Nutzer für die vereinbarte Dauer der Ausleihe mit den hier genannten Geschäfts- und Nutzungsbedingungen einverstanden. Zu keiner Zeit erwirbt der Nutzer Eigentumsrechte an dem Fahrrad. Die im Ausleihformular geforderten persönlichen Daten sind wahrheitsgemäß auszufüllen. Alle erhobenen lediglich innerhalb des Verleihs verarbeitet und genutzt und nicht an Dritte weitergegeben.

### **Benutzungsregeln**

Jeder Nutzer ist für die Dauer der Ausleihe des Fahrrades für dieses verantwortlich. Eine Ausleihe an Dritte ist nicht gestattet. Die Gemeinde übernimmt keine Gewährleistung für einen ordnungsgemäßen, verkehrstauglichen Zustand des Fahrrades. Vor Fahrbeginn muss sich der Nutzer mit der Funktionsweise des Fahrrades vertraut machen und dieses auf seine Verkehrsfähigkeit, Verkehrssicherheit, Verkehrstüchtigkeit und

offensichtliche Mängel hin überprüfen. Liegt vor Nutzungsbeginn ein offensichtlicher technischer Mangel vor oder tritt ein solcher während der Nutzung ein, hat der Nutzer die Nutzung des Fahrrads zu unterlassen bzw. sofort zu beenden und den Mangel der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Der Nutzer ist verpflichtet, während der Dauer der Nutzung die einschlägigen straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die der StVO stets zu beachten.

Der Nutzer darf das Fahrrad nur nutzen, wenn er zur sicheren Führung imstande ist. Das Fahrrad ist für eine Zuladung von max. 50 kg in der Box plus Fahrer ausgelegt.

### **Bitte Helm tragen und Kinder anschnallen**

Das Tragen eines vom Nutzer selbst bereitzustellenden Fahrradhelms während der Nutzung wird ausdrücklich empfohlen. Mitfahrende Kinder sollten angeschnallt werden.

### **Kaution**

Das Fahrrad wird von der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellt. Bei Abholung ist eine Kaution von 25 Euro zu hinterlegen. Eine Weitervermietung durch den Nutzer ist nicht gestattet. Der Nutzer ist verpflichtet, das Fahrrad ausschließlich sachgemäß zu gebrauchen (vgl. § 603BGB). Es ist dem Nutzer untersagt, Umbauten am Fahrrad vorzunehmen. Das Fahrrad ist während des Nichtgebrauchs mit dem bei der Ausleihe mit ausgeliehen Schloss gegen die einfache Wegnahme zu sichern, d.h. es ist an einen festen Gegenstand anzuschließen. Beim Parken des Fahrrads sind die Regeln der StVO zu beachten und darauf zu achten, dass durch das Fahrrad die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird, andere Verkehrsteilnehmer nicht behindert werden und anderen Fahrzeuge sowie andere Gegenstände nicht beschädigt werden können.

### **Haftung**

Die Haftung der Gemeinde sowie ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für Schäden gleich aus welchem Rechtsgrund ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde oder es sich dabei um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, und die Gemeinde des gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu vertreten hat. Die Haftung nach sonstigen

zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt. Die Gemeinde haftet nicht für anfängliche Mängel gemäß § 536a Abs. 1 Variante 1 BGB; soweit die Gemeinde hierfür kein Verschulden trifft. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf konkurrierende Ansprüche wegen unerlaubter Handlung.

### **Nutzerhaftung**

Der Nutzer haftet für alle Veränderungen oder Verschlechterungen des Fahrrads, welche von diesem zu vertreten sind. Darüber haftet der Nutzer auch für Verlust und Untergang des Fahrrades oder einzelner Teile davon. Bei Schlüsselverlust sind die Kosten für die Anschaffung eines neuen vergleichbaren Schlosses, wie dieses dem Nutzer übergeben wurde, zu tragen.

### **Kontakt**

Kontakt Ihre Ansprechpartner für Fragen, Reklamationen und Verbesserungsvorschläge ist: Herr Martin Pulst ([martin.pulst@anzing.bayern.de](mailto:martin.pulst@anzing.bayern.de), Telefon 08121/4744-26).